

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 2001

zur Änderung der Entscheidung 96/221/EG zur Genehmigung des von Dänemark für bestimmte geografische Gebiete vorgelegten Programms betreffend die virale hämorrhagische Septikämie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1606)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/485/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, aufgrund des Freiseins von bestimmten Fischkrankheiten den Status als zugelassenes Gebiet zu erlangen.
- (2) Solche Programme wurden für bestimmte Einzugsgebiete in Dänemark bereits mit der Entscheidung 96/221/EG der Kommission⁽³⁾ genehmigt.
- (3) Dänemark wurde mit der Entscheidung 93/74/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/139/EG⁽⁵⁾, in Bezug auf die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und — teilweise — in Bezug auf die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) als zugelassenes Binnenwasser- und Küstengebiet für Fische anerkannt.
- (4) Dänemark hat der Kommission ein freiwilliges Programm zur Bekämpfung der VHS vorgelegt, um für sein gesamtes Hoheitsgebiet den Status als zugelassenes Gebiet zu erlangen.

- (5) Das Programm enthält Angaben über die geografische Lage der betreffenden Gebiete, die von den amtlichen Stellen zu ergreifenden Maßnahmen, die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Verfahren, die Verbreitung der betreffenden Krankheit und die nach ihrer Feststellung zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen.
- (6) Die Prüfung hat ergeben, dass das Programm dem Artikel 10 der Richtlinie 91/67/EWG entspricht.
- (7) Das Programm ist zu genehmigen und der Anhang der Entscheidung 96/221/EG entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 96/221/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 15. Juni 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.
⁽³⁾ ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 42.
⁽⁴⁾ ABl. L 27 vom 4.2.1993, S. 35.
⁽⁵⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2001, S. 20.

ANHANG

GEOGRAFISCHE GEBIETE

Einzugsgebiet von Fiskebæk Å;

alle Teile Jütlands südlich und westlich der Einzugsgebiete folgender Wasserläufe: Storåen, Karup Å, Gudenåen und Grejs Å;

das Gebiet aller dänischen Inseln.
